

876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über ein Bundesgesetz, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag 3/A der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert wird, hat der Verfassungsausschuß am 29. Jänner 1986 über Antrag des Abgeordneten Dr. Stippel einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Klubfinanzierungsgesetz 1985 zum Gegenstand hat.

Zum Gesetzentwurf ist zu bemerken:

Die Neufassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie eines Bundeshaushaltsgesetzes verfolgen neben anderen Zielen insbesondere auch eine flexiblere Gestaltung des Budgetvollzuges bei gleichzeitiger Verstärkung der begleitenden Kontrolle des Bundeshaushaltes. Diese Aufgaben werden durch die Verfassungsnovelle und das Bundeshaushaltsrecht insbesondere dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates sowie dessen neu zu bildenden ständigen Unterausschuß übertragen. So sei insbesondere auf die in Artikel 51 c Abs. 2 enthaltene größere

Anzahl vierteljährlich vom Bundesminister für Finanzen zu erstattenden Berichte verwiesen. Die Vorlage weiterer Berichte kann zudem durch einfaches Bundesgesetz dem Bundesminister für Finanzen jederzeit auferlegt werden.

Die Ausweitung der begleitenden Budgetkontrolle wird jedoch zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Tätigkeit des genannten Ausschusses des Nationalrates führen, was auch eine Intensivierung der Vorbereitung und Betreuung der in diesem Ausschuß tätigen Abgeordneten notwendig macht. Dem Vorbild nahezu aller Parlamente freier Demokratien folgend, sollen den Abgeordneten zur Vorbereitung dieser Ausschußarbeit fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollen die Parlamentsklubs, die in dem zur Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates vertreten sind, pro angefangene 50 Abgeordnete den Betrag in der Höhe des JahresbruttoBezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, erhalten.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 01 29

Pöder
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

·/.

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird, BGBl. Nr. 156/1985, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. Darüber hinaus gebührt jedem Klub, der in dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates vertreten ist, für je angefangene 50 Abgeordnete ein

Beitrag in der Höhe des JahresbruttoBezuges von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 sind den Klubs vierteljährlich jeweils im Vorhinein anzuweisen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.